

# Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Selnau 63.97  
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

## Das neue Fabrikgesetz und die obligatorische Unfallversicherung.

Mit 1. Januar 1920 wird das neue Fabrikgesetz vom 14. Juni 1914 und 27. Juni 1919 in Kraft treten. Da sein Geltungsbereich gegenüber dem alten Fabrikgesetz einige Ausdehnung erfahren hat, so werden eine Anzahl Betriebe und Betriebsteile, auf die das alte Gesetz nicht anwendbar war, unter das neue fallen.

Gemäß Art. 60, Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt versichert:

Alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe.

*Die neu unter das Fabrikgesetz fallenden Betriebe werden demnach auch von der obligatorischen Unfallversicherung erfaßt werden.*

Es liegt nun sowohl im Interesse der Angestellten und Arbeiter wie der Inhaber der die Bedingungen zur Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung erfüllenden Betriebe, wenn die Unterstellung baldmöglichst vollzogen wird. Es werden daher diejenigen Betriebsinhaber, deren Betriebe unter das neue Fabrikgesetz fallen, gut daran tun, sich ungesäumt bei den Kreisagenturen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt anzumelden, die die Betriebsverhältnisse untersuchen und das Erforderliche vorkehren werden. Die Anmeldung an sich wird die Unterstellung unter das Fabrikgesetz und die obligatorische Unfallversicherung nicht bewirken. Sind die gesetzlich festgelegten Bedingungen nicht vorhanden, so erfolgt, trotz Anmeldung, keine Unterstellung. Der Entscheid über die Anwendbarkeit des Fabrikgesetzes auf einen Betrieb oder Betriebsteil wird nicht von der Unfallversicherungsanstalt, sondern vom eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, getroffen.

Es können daher Betriebsinhaber, die im Zweifel sind, ob ihr Betrieb unter das neue Fabrikgesetz fällt oder nicht, sich bei einer Kreisagentur der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt anmelden ohne befürchten zu müssen, vielleicht zu Unrecht dem Fabrikgesetz und damit der Versicherung unterstellt zu werden.

Nach Art. 1 des Fabrikgesetzes ist dasselbe anwendbar auf jede industrielle Anstalt, der die Eigenschaft einer Fabrik zukommt. Eine industrielle Anstalt darf als Fabrik bezeichnet werden, wenn sie eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in Räumen der Anstalt und auf den zu ihr gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betrieb im Zusammenhang stehen.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung scheinen für die Unterstellung die nachfolgend abgedruckten Bestimmungen der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 3. Oktober 1919 maßgebend.

Art. 1. Als Fabriken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken werden betrachtet:

- a) industrielle Anstalten, die, bei Verwendung von Motoren, sechs und mehr Arbeiter beschäftigen;
- b) industrielle Anstalten, die, ohne Verwendung von Motoren, sechs und mehr Arbeiter und darunter wenigstens eine jugendliche Person beschäftigen;
- c) industrielle Anstalten, die, ohne Verwendung von Motoren und jugendlicher Personen, elf und mehr Arbeiter beschäftigen;

d) industrielle Anstalten, die eine unter den genannten Grenzen stehende Zahl von Arbeitern beschäftigen, aber außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten oder in ihrer Arbeitsweise den Charakter von Fabriken unverkennbar aufweisen.

Dampfkessel, die Fabrikationszwecken unmittelbar dienen, werden im Sinne von Absatz 1 den Motoren gleichgestellt.

Art. 5. Gleichartige Teile eines industriellen Betriebes werden auch dann als ein Ganzes angesehen, wenn sie sich in verschiedenen Räumen eines Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden einer Gemeinde oder in Gebäuden benachbarter Gemeinden befinden.

Art. 6. Führt der Fabrikhaber in einer Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden ungleichartige industrielle Betriebe, die für sich allein die Bedingungen für die Anwendung des Gesetzes nicht erfüllen, so werden sie als ein Ganzes angesehen, sofern sie, wenn auch nur teilweise, für einander arbeiten, oder wenn die nämlichen Arbeiter bald im einen, bald im andern Betriebe beschäftigt werden.

Art. 7. Umfaßt ein Geschäft Teile, die anderer als industrieller Art sind, so fallen sie für die Anwendung des Gesetzes nicht in Betracht.

Auf den Speditions- und Transportdienst von Fabriken findet das Gesetz Anwendung.

Art. 8. Eine schweizerische Zweiganstalt eines auf ausländischem Gebiete gelegenen Geschäftes wird hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes für sich allein in Betracht gezogen.

Art. 9. Ist ein Personenverband Inhaber der räumlichen Anlage einer Fabrik und arbeiten darin, auf gemeinsame oder eigene Rechnung Mitglieder des Verbandes, so sind diese als Arbeiter, der Verband als Fabrikhaber anzusehen.

Art. 10. Ist ein Personenverband Inhaber der räumlichen Anlage einer Fabrik und liefern darin arbeitende Personen Arbeit für Mitglieder des Verbandes, ohne ihm anzugehören, so ist er als Fabrikhaber anzusehen, auch wenn er keine der genannten Personen angestellt hat.

Art. 12. Stickereien mit drei und mehr Handstickmaschinen oder mit zwei und mehr Pantograph-Schiffchenstickmaschinen oder mit einer und mehr Automat-Schiffchenstickmaschinen oder mit zwei und mehr Stickmaschinen verschiedener Systeme werden dem Gesetze ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl unterstellt.

Werden die Maschinen von mehr als einem selbständigen Unternehmer betrieben und befinden sie sich in Räumen, die zum Zwecke dieses Betriebes von einer und derselben Person vermietet sind oder nur einem der Unternehmer gehören, so gilt als Fabrikhaber die Gesamtheit der Unternehmer; sie hat einen Vertreter zu bezeichnen.

Ist eine Stickerei mit einer Ausrüsterei verbunden, so fällt diese für die Anwendung des Gesetzes ebenfalls in Betracht.

Selbständige Ausrüstereien werden nach Maßgabe der Bestimmungen von Art. 1, lit. a—c, beurteilt.

## Zoll- und Handelsberichte

**Polnischer Zolltarif.** Der neue polnische Zolltarif tritt am 10. Januar 1920 in Kraft und wird von diesem Datum an allgemein zur Anwendung gelangen.

Die Zollansätze verstehen sich in Mark per 100 Kg. netto. Der Zoll wird in Goldwährung erhoben, doch kann dieser vorläufig auch in polnischen Kassascheinen mit Zuschlag entrichtet werden.

Für einige wichtige Positionen der *Textilindustrie* lauten die Zölle wie folgt:

T. No.		per 100 kg
195 a)	Seidengewebe aller Art . . . . .	Mk. 4000.—
	b) Müllergaze . . . . .	„ 600.—
196	Seidene Foulards, bedruckt und Tücher . . . . .	„ 3500.—
197	Halbseidene Gewebe und Bänder . . . . .	„ 2600.—
188	Baumwoll-Gewebe, gefärbt, auch bedruckt:	
	1. Baumwolltüche u. Perkal bis 10 m <sup>2</sup> per kg . . . . .	„ 400.—
	2. andere als unter 1. genannte Gewebe bis zu 15 m <sup>2</sup> per kg und unter 1. genannte Gewebe von 10 bis 15 m <sup>2</sup> per kg . . . . .	„ 535.—
	3. Gewebe über 15 m <sup>2</sup> per kg . . . . .	„ 1070.—
205	Wirkwaren: a) seidene . . . . .	„ 4500.—
	b) halbseidene . . . . .	„ 2800.—
	c) wollene . . . . .	„ 900.—
	d) andere . . . . .	„ 700.—

Während drei Monaten nach Inkrafttreten des Zolltarifs sind unter anderen vom Zoll befreit Leinwand und Baumwollperkal.

### Amtliches und Syndikate

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat die Höchstpreisvorschriften für Baumwollgarne, -zwirne und -abfälle aufgehoben.

Zur Liquidation der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale (S. A. Z.) St. Gallen. Ueber die Liquidation der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale macht das Kaufmännische Direktorium St. Gallen folgende Mitteilung: Gemäß einer Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements tritt die Stickerei-Ausfuhr-Zentrale in St. Gallen auf 1. Januar 1920 in Liquidation. Von diesem Datum an haben die schweizerischen Exporteure für bestickte Konfektion der Zollpositionen 530,559, soweit diese noch unter dem schweizerischen Ausfuhrverbot stehen, die Ausfuhrsuche in vierfacher Ausfertigung bei der Sektion für Ausfuhr, Gruppe Textilindustrie in Bern, Bubenbergstraße 11, einzureichen.

Für den passiven Stickerei-Veredlungsverkehr treten folgende Änderungen ein: 1. Plattstich-Veredlungsverkehr. Es bedarf inskünftig keiner besondern Ausfuhrbewilligung mehr. Dagegen hat der schweizerische Warenausgeber gegenüber der Kontrollstelle für Mindeststichpreise in St. Gallen, Unterstraße 4, vor der Ausfuhr die bisherigen Formalitäten zu erfüllen. Es sind somit dieser Stelle einzusenden: a) eine (statt wie bisher zwei) Freipaßdeklarationen (Zollformular Nr. 25); b) eine Abschrift der Bestellnote und die entsprechende Abriebe. — Nach Prüfung der Bestellnote und der Abriebe versieht die Kontrollstelle die Freipaßdeklaration mit ihrem Visum und stellt diese dem Warenausgeber wieder zu. Freipaßdeklarationen für den Plattstich-Veredlungsverkehr, die nicht das Visum der Kontrollstelle für Mindeststichpreise tragen, werden von den Zollämtern nicht angenommen. Bei Rückkehr der Ware ist dem schweizerischen Zollamt die Deklaration für Freipaßlöschung (Zollformular Nr. 30) im Doppel abzugeben. Das Zollamt sendet ein Doppel, mit Stempel und Nummer versehen, der Kontrollstelle für Mindeststichpreise in St. Gallen.

Der vorstehend beschriebene Verkehr bleibt vorläufig auf Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

2. Kettenstich-Veredlungsverkehr. Für diesen Verkehr werden von der Sektion für Ausfuhr an legitime Fabrikanten generelle Bewilligungen erteilt. Die Deklarationen für Freipaßabfertigung und Freipaßlöschung sind im Doppel auszustellen. Der Kettenstich-Veredlungsverkehr bleibt auch weiterhin auf Zusehen nach Deutschland, Vorarlberg und Tirol gestattet.

**Deutsches Reich. Verbot der Aus- und Durchfuhr von Textilwaren.** Eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 23. Dezember 1919, die im „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 4. g. l. Monats veröffentlicht ist, bestimmt folgendes:

§ 1. In Erweiterung der Bekanntmachung über die Aus- und Durchfuhr von Textilwaren vom 4. September 1919 wird verboten die Aus- und Durchfuhr der nachstehend verzeichneten Waren des 5. Abschnittes des deutschen Zolltarifs (die Nummern sind die Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses).

*Aus Unterabschnitt B: Wolle und andere Tierhaare* (mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweif).

Garn aller Art aus Wolle oder andern Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, 426.

Waren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt: Gewebe, nicht unter Nrn. 427—431 fallend, im Gewichte von: mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche aus 432; mehr als 200—700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche, aus 432; 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche, aus 432. Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, 433.

Wirk- (Trikot-) und Netzwaren;

Unterkleider: geschnitten 434 a.

abgepaßt gearbeitet (regulär), 434 b.

Handschuhe, 435 a.

andere geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, 435 b.

*Aus Unterabschnitt C: Baumwolle: Vorgespinst* (Dochtarn, -wolle, Lunte), ungedreht oder gedreht, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt; auch Dochte, nicht gewebt, nicht geflochten, nicht gewirkt, 439.

Garn: eindrähtig, roh, auch zugerichtet (appretiert) und gedämpft: über Nr. 102 englisch, 440 f.

Baumwollzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf: auf Holzrollen, 444 a;

in Knäueln, Strähnen, Wickeln usw., 444 b.

Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren;

Gewebe nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend: roh im Gewicht von: 80 Gramm oder darüber auf 1 Quadratmeter:

Gewebe nicht unter Nr. 453 a oder 453 b fallend, 453 c.

40 Gramm oder darüber, jedoch weniger als 80 Gramm auf 1 Quadratmeter:

Gewebe mit Ausnahme von Plattstichgeweben, 451 b;

zugerichtet (appretiert), gebleicht;

Gewebe mit Ausnahme der unter Nr. 456 a (Einfuhrnummer) fallenden, 456 b;

gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:

Gewebe mit Ausnahme der unter Nr. 457 a (Einfuhrnummer) fallenden, 457 b;

Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, 458.

Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:

Handschuhe, Haarnetze, 459.

Strümpfe, Socken, 460 a.

Unterkleider: geschnitten, 460 c.

Unterkleider: abgepaßt gearbeitet (regulär), 460 b.

Geschnitten oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, anderweitig nicht genannt, aus 463.

*Aus Unterabschnitt D: Andere pflanzliche Spinnstoffe, bearbeitet.*

Garn aus Spinnstoffen des Unterabschnittes D ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

aus Flachs, 483 a;

aus Hanf oder anderen Spinnstoffen, 483 b.

Waren aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnittes D:

Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirk- (Trikot-) und anderweitig nicht genannte Netzwaren, 500 a.

*Aus Unterabschnitt H: Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweitig nicht genannt.*

Aus Gespinstwaren oder Filzen aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen:

Männer- und Knabenkleider (Mäntel und Kleider), 518 a.

Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), Blusen, Schürzen, Unterröcke, Mieder (Korsette, Leibchen usw.), 518 b.

Leibwäsche, 518 c.

Aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen:

Männer- und Knabenkleider, 519 a.

Hemden, Vorhemden, Hemdeneinsätze, Halskragen, Manschetten (Männer-, Frauen- und Kinderwäsche), 519 b.